

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400, FN Bay RS 2020-1-1-I) erlässt

die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

# Unternehmenssatzung

vom 30.11.2010

geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 11.03.2015

zuletzt geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 25.02.2021

## für das Kommunalunternehmen / Anstalt des öffentlichen Rechts

der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen

## "Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU "

### § 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen sind ein selbständiges Unternehmen der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, KU). Als Anstalt des öffentlichen Rechts haben die Gemeindewerke Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000.000 €.

### § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, die Abfallwirtschaft, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Klärwerk), die Einrichtung und der Betrieb des ÖPNV, des Hallen- und Freibades sowie des Eisstadions. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die Gemeindewerke können darüber hinaus für die Einrichtung, Betrieb und Verpachtung von Bergbahnen zuständig sein. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Bei Beteiligungen, die in den Gemeindewerken bilanziert werden, übernehmen die Gemeindewerke die Pflichten aus Art. 94 GO (Berichtswesen Beteiligungsverwaltung). Marktgemeinde und Gemeindewerke wirken darauf hin, dass

die Gemeindewerke entsprechend Art. 93 Abs. 2 GO einen Vertreter in das Aufsichtsgremium des Beteiligungsunternehmens entsenden können, soweit er nicht der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens angehört.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Kommunalunternehmen oder kommunale Eigenesellschaften wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, für das Aufgabengebiet nach Absatz 1, insbesondere für die hoheitlichen Aufgabengebiete Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft, im Rahmen der Gesetze die Satzungen über Anschluss und Benutzung, Gebühren und Beiträge und Verordnungen sowie die hierzu erforderlichen Verwaltungsakte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu erlassen. Gleiches gilt für den Abschluss von entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (4) Die Betrauung der Gemeindewerke mit den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nach Abs. 1 (Erbringung von Dienstleistungen von Allgemeinem Wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20.12.2011) der örtlichen Einrichtungen Verkehrsbetrieb, Alpspitzwellenbad, Kainzenbad sowie Olympiaeisssportzentrum kann zu Zahlungen des Marktes führen, um die Defizite der Einrichtungen auszugleichen (Ausgleichszahlungen/Verlustausgleich). Ergänzende Regelungen zum Betrauungsakt können bei Bedarf in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden. Im Übrigen gilt folgendes:
  - a) Der einzelne Verlustausgleich ist grundsätzlich auf den Schwellenwert der Deminimisverordnung der EU für Daseinsvorsorgeleistungen begrenzt (derzeit 500.000 €).
  - b) Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist mindestens die nach Defizitparte getrennte Darlegung des Defizits in Form der bereits bestehenden Erfolgsübersichten (Formblatt 5) zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss und das Vorliegen eines Gesamtdefizits/Jahresverlustes im testierten Jahresabschluss des Kommunalunternehmens.
  - c) Die Ausgleichszahlung muss vom Kommunalunternehmen beantragt werden und wird durch einen Verwaltungsakt (nach pflichtgemäßem Ermessen) gewährt. Dagegen ziehen defiziterhöhende Massnahmen/Vorgaben/Einzelaufträge der Marktgemeinde einen gebundenen Verwaltungsakt zur jährlichen Ausgleichszahlung nach sich, soweit der Zusatzaufwand nicht schon unterjährig im Rahmen einer gesonderten Auftrags – bzw. Lieferbeziehung bezahlt wird.
  - d) Zur Vermeidung und gegebenenfalls Rückerstattung von Überkompensationen durch die Ausgleichszahlungen/Verlustausgleiche kann das örtliche Rechnungsprüfungsamt jederzeit Belege und Buchhaltung der Defizitbetriebe einsehen.
  - e) Die Betrauung ist auf 10 Jahre befristet und ist durch Beschluss des Marktgemeinderats im Jahr 2029 zu erneuern.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit möglich. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Gemeinderat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offensichtlich unsachlichen Gründen entzogen worden ist.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans ebenso über Risiken schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Verschlechterungen zu erwarten sind, die insgesamt das geplante Jahresergebnis gefährden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde haben können, ist der Marktgemeinde und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand darf Darlehen und Kassenkredite bei Kreditinstituten im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten und festgestellten Wirtschaftsplanes aufnehmen. Darüber hinaus darf der Vorstand Darlehen und Kassenkredite an die Marktgemeinde und Beteiligungsunternehmen mit mindestens 50 % Beteiligung gewähren sowie bei den Beteiligungen und der Marktgemeinde aufnehmen. Der Schuldenstand ist regelmäßig zu berichten.

- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist bei mehreren Vorstandsmitgliedern insbesondere für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied den Vorsitz innehat und die Sitzung leitet. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen. Sein Stellvertreter ist einer der weiteren Bürgermeister.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für 6 Jahre bestellt. Die Verwaltungsratssitze werden nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen besetzt. Art. 33 GO gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde (erster Bürgermeister/Gemeinderat) auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Entschädigung von 190,00 €. Sie ist nach Ablauf eines jeden Quartals zahlbar. Daneben erhalten sie ein Sitzungsgeld von 100,00 €.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet gem. Art. 90 Abs. 2 GO über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
  2. Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
  3. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
  4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
  5. Bestellung des Abschlussprüfers
  6. Behandlung/Verwendung des Jahresergebnisses.

Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

#### **§ 6 a Weisungen des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat hat bei Erlass von Satzungen und Verordnungen (Art. 90 Abs. 2 Nr. 1 GO in jeweils geltender Fassung), bei Rechtsformänderungen des KU, bei Beteiligung des KU mit mindestens 50 % an anderen Unternehmen, jeder gesellschaftlichen Ausgliederung oder Verkauf von Teilen des Betriebsvermögens, Abschluss von Unternehmensverträgen (gem. § 291 ff AktG in jeweils geltender Fassung) ein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Bei Missachtung einer Weisung (gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO in jeweils geltender Fassung) kann jedes einzelne Mitglied, nicht aber der Verwaltungsrat als Ganzes, von der einfachen Mehrheit des Marktgemeinderates abberufen werden - unter gleichzeitiger Bestellung eines nachfolgenden Mitgliedes.
- (2) In den folgenden Fällen kann der Marktgemeinderat die Entscheidung des Verwaltungsrates im Einzelfall an sich ziehen und in der nächsten auf die Entscheidung des Verwaltungsrates nachfolgenden Sitzung des Marktgemeinderates, spätestens 4 Wochen nach der Entscheidung, Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates erteilen:
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  3. Bestellung des Abschlussprüfers
  4. Verkauf, Tausch, Belastung, Dauer-Verpachtung (über eine Sitzungsperiode hinaus) von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten, wenn der

Gegenstandswert 100.000 € pro Rechtsgeschäft überschreitet, es sei denn der Markt oder eine Mehrheits-Beteiligung sind der Vertragspartner/Begünstigter. Entsprechendes gilt für jeden Verkauf, Tausch, jede Belastung, Dauer-Verpachtung unter Wert, wenn die Unterschreitung des Markt- bzw. Verkehrswertes mehr als 5 % beträgt. Stets soll ein Vorkaufsrecht oder ein ähnliches Recht zugunsten der Gemeindewerke oder der Marktgemeinde für den Fall des Weiterverkaufes im Kaufvertrag vereinbart werden.

5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, wenn die Rückzahlung aus liquiden Mitteln, ohne Darlehensaufnahmen nach sich zu ziehen, möglich ist.
6. Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung des Vorstands. Weisungen, die gegen § 14 Abs. 2 KUV verstoßen, sind unbeachtlich
7. Weisungen des Verwaltungsrates an die BZB

### **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder körperlich anwesend ist oder mit ausreichendem Grund vollständig oder teilweise nur durch neue Medien in Bild und Ton anwesend sein kann und stimmberechtigt ist. Der Verwaltungsrat ist ebenfalls beschlussfähig, wenn ohne ordnungsgemäße Ladung sämtliche Mitglieder körperlich anwesend sind oder mit ausreichendem Grund vollständig oder teilweise nur durch neue Medien in Bild und Ton anwesend sein können und stimmberechtigt sind und keiner der sämtlichen Mitglieder einer Beschlussfassung widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine Abberufung des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Verwaltungsrates. Weisungen des Gemeinderates zur Abberufung

und Bestellung kann der Verwaltungsrat wiederum mit 75 % seiner Mitglieder zurückweisen. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann anstelle des Verwaltungsrats für den Vorstand dringliche Anordnungen erlassen. Die dringlichen Anordnungen sind in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat bekannt zu geben.
- (8) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu treffen.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen", "Kommunalunternehmen", durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung (Abk. i. V.)", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag (Abk. i. A.)".

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, wenn das Energiewirtschaftsgesetz keine kürzeren Fristen vorsieht und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern/vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde (erster Bürgermeister) zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Die Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung sind der Gemeinde (erster Bürgermeister) zuzuleiten.

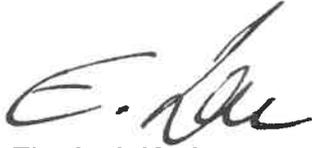
## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 30.12.2020 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 25.02.2021



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin und  
Verwaltungsratsvorsitzende



Wodan Lichtmeß  
Vorstand  
Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen